



Fusionsabklärungsvertrag

zwischen den drei (Einwohner-) Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten betreffend der Fusionsabklärung HOeK

Die Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten schliessen den folgenden Fusionsabklärungsvertrag ab.

1. Allgemeines

Zweck	Art. 1 ¹ Die Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten vereinbaren, die Vor- und Nachteile einer Fusion abzuklären und den Abschluss eines Fusionsvertrags zu prüfen. ² Sie setzen dafür eine interkommunale Arbeitsgruppe ein.
Inhalt des Vertrags	Art. 2 Der vorliegende Vertrag regelt die Einsetzung, die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Finanzierung der interkommunalen Arbeitsgruppe.
Treue- und Informationspflichten	Art. 3 ¹ Die vertragsschliessenden Gemeinden verpflichten sich, sich gegenseitig über Geschäfte und Vorkommnisse zu informieren, die eine Fusion der Gemeinden tangieren können. ² Die vertragsschliessenden Gemeinden verpflichten sich, die Abklärungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die eine Fusion der Gemeinden behindern könnten.

2. Einsetzung und Organisation der interkommunalen Arbeitsgruppe

Einsetzung	Art. 4 Die vertragsschliessenden Gemeinden setzen eine nichtständige interkommunale Arbeitsgruppe ein.
Zusammensetzung, Nominationsfristen	Art. 5 ¹ Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus je 2 Delegierten der vertragsschliessenden Gemeinden. Jede Gemeinde ist mit mindestens einem Mitglied des Gemeinderates in der Arbeitsgruppe vertreten.

	<p>² Die vertragsschliessenden Gemeinden bezeichnen ihre Delegierten selbst. Sie bestimmen ihre Delegierten nach Vertragsabschluss innert Monatsfrist.</p>
Organisation	<p>Art. 6 ¹ Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selbst.</p> <p>² Die Arbeitsgruppe gibt sich ein Organisationsstatut. Sie regelt darin insbesondere den Sitzungsturnus und die Arbeitszuteilungen.</p> <p>³ Sie legt den Gemeinderäten der vertragsschliessenden Gemeinden ihr Organisationsstatut innert Monatsfrist nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vor.</p>
Sekretariat und Rechnungswesen; Benützung Infrastruktur	<p>Art. 7 ¹ Das Sekretariat und das Rechnungswesen für die Arbeitsgruppe werden durch die externe Beraterin, Pumag Consulting AG, geführt.</p> <p>² Die Arbeitsgruppe kann für ihre Tätigkeit die Infrastruktur der drei am Fusionsprojekt beteiligten Gemeinden unentgeltlich nutzen.</p>

3. Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppe

Aufgaben und Vorgehensweise	<p>Art. 8 ¹ Die Arbeitsgruppe klärt die Vor- und Nachteile sowie die Folgen einer Fusion der vertragsschliessenden Gemeinden in rechtlicher, finanzieller und politischer Hinsicht ab.</p> <p>² Die Arbeitsgruppe erstellt zuhanden der vertragsschliessenden Gemeinden bis Jahresende einen Grundlagenbericht.</p> <p>³ Im Bericht wird Antrag zum weiteren Vorgehen gestellt.</p>
Informationen / Terminplan	<p>Art. 9 ¹ Die Arbeitsgruppe informiert rechtzeitig, offen und sachgerecht über ihre Arbeiten.</p> <p>² Sie erstellt ein Informationskonzept, welches die Grundsätze der Information gegenüber der Bevölkerung und gegenüber den Behörden der vertragsschliessenden Gemeinden enthält, sowie einen Terminplan mit den wichtigsten Meilensteinen.</p> <p>³ Informationskonzept und Terminplan werden den Gemeinderäten der vertragsschliessenden Gemeinden zur Kenntnis gebracht.</p>
Kompetenzen	<p>Art. 10 ¹ Die Arbeitsgruppe kann im Rahmen der bereit gestellten Mittel (Art. 12) Ausgaben tätigen.</p> <p>² Sie kann bei Bedarf externe Sachverständige in die Abklärung einbeziehen und Drittaufträge vergeben.</p> <p>³ Die Arbeitsgruppe kann für die Behandlungen einzelner Fragen Ausschüsse bilden.</p>

⁴ Die Arbeitsgruppe ist befugt, in sämtliche, für die Erfüllung ihres Auftrags nötigen Akten Einsicht zu nehmen. Die vertragsschliessenden Gemeinden stellen ihr die betreffenden Akten kostenlos zur Verfügung.

Bestand / Auflösung **Art. 11** Die Gemeinden beschliessen mit den Anträgen der Arbeitsgruppe (Art. 8) auch über den weiteren Bestand oder die Auflösung der Arbeitsgruppe.

4. Finanzierung

Kredit **Art. 12** Die vertragsschliessenden Gemeinden stellen der Arbeitsgruppe für die Erfüllung ihres Auftrages einen Betrag von CHF 60'000 (exkl. MwSt.) zur Verfügung.

Kostenverteilung:
Grundsatz **Art. 13** ¹ Die auf die Gemeinden entfallenden Kosten für die Erfüllung des Auftrages werden von den vertragsschliessenden Gemeinden zu gleichen Teilen getragen.

² Vorbehalten bleibt die Bewilligung des erforderlichen Kredits durch das zuständige Organ jeder vertragsschliessenden Gemeinde.

Fälligkeit **Art. 14** ¹ Die Beiträge gemäss Projektbudget werden 30 Tage nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages als Betrag à fonds perdu an die Gemeinde Kriegstetten zur Zahlung fällig.

Entschädigung der
Delegierten **Art. 15** Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, der Untergruppen sowie allfällige weitere Mitwirkende werden zu den in den vertragsschliessenden Gemeinden festgelegten Sitzungsgeldern entschädigt.

Entschädigung Sekretariat und Infrastruktur **Art. 16** Die Sekretariatsleistungen der externen Beraterin sind in den Projektkosten inbegriffen und die Benützung der Infrastrukturen werden von den vertragsschliessenden Gemeinden gemäss Art. 13 getragen.

5. Inkrafttreten, Beendigung und Streitigkeiten

Gültigkeit, Inkrafttreten **Art. 17** ¹ Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung aller in Artikel 1 aufgeführten Gemeinden.

² Er tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsbeschlüsse der zuständigen Organe der drei Gemeinden in Rechtskraft erwachsen sind.

Kündigung **Art. 18** Der vorliegende Vertrag gilt mindestens bis zum Vorliegen des Grundlagenberichts gemäss Art. 8 Abs. 2. Ab diesem Zeitpunkt kann jede der vertragsschliessenden Gemeinden den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats kündigen.

Streitigkeiten

Art. 19 Bei Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag resultieren, entscheidet das Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen:

Halten,

Oekingingen,

Kriegstetten,

Unterschriften der vertragsschliessenden Gemeinden:

Halten,

GEMEINDERAT HALTEN

.....

Oekingingen,

GEMEINDERAT OEKINGEN

.....

Kriegstetten,

GEMEINDERAT KRIEGSTETTEN

.....